

Teilnahmebestimmungen

für den

Kirchheimer Wollmarkt

vom

01. - 02.10.2022

1 Charakter und Ort des Wollmarktes

1.1 Charakter

Die Stadt Kirchheim unter Teck beherbergte von 1819 – 1914 den größten Wollhandelsplatz im damaligen Königreich Württemberg. Aus Anlass des 1050-jährigen Stadtjubiläums 2010 wurde erstmals wieder ein Wollmarkt veranstaltet und wird seitdem im 2-jährigen Rhythmus als Kunsthandwerkermarkt mit Angeboten und Aktionen rund um das Thema Schaf und Wolle durchgeführt.

Flankierend finden vom 29.09. – 03.10.2022 in der Kirchheimer Innenstadt die Goldenen Oktobertage statt.

1.2 Ort

Der Kirchheimer Wollmarkt 2022 wird auf dem Schlossplatz, im Marstallgarten, dem Innenhof und der ehemaligen Kapelle des Schlosses sowie im Schlossgraben in 73230 Kirchheim unter Teck abgehalten.

2 Aufbau-/ Betriebszeiten des Wollmarktes

2.1 Markt- bzw. Verkaufszeiten

Der Marktbetrieb findet am

- Samstag, 01.10.2022 von 10:00 bis 18:00 Uhr und am
- Sonntag, 02.10.2022 von 11:00 bis 17:00 Uhr statt.

Die Marktstände müssen bis zu den angegebenen Zeiten betriebsbereit sein.

2.2 Auf- und Abbau/ Anlieferung

2.2.1 Aufbauzeiten

- Freitag, 30.09.2022 von 15:00 – 18:00 Uhr.
- Samstag, 01.10.2022 ab 6:30 Uhr morgens.

2.2.2 Abbauzeiten

- Sonntag, 02.10.2022 von 17:00 – 20:00 Uhr.

2.2.3 Anlieferung

Das Veranstaltungsgelände darf nur zum Auf- und Abbau der Stände befahren werden.

Die Fahrzeuge müssen umgehend ausgeladen und außerhalb des Festgeländes geparkt werden, insbesondere die ausgewiesenen Rettungsgassen müssen ständig freigehalten werden.

Eine Einfahrt am Sonntagvormittag ist nicht möglich.

2.2.4 Parkmöglichkeiten

Ausgewiesene Parkplätze für Standbetreiber*innen stehen nicht zur Verfügung. In unmittelbarer Nähe befindet sich die städtische Tiefgarage "Krautmarkt". Nähere Informationen hierzu sowie allgemein rund um das Thema Parken in Kirchheim unter Teck finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirchheim-teck.de/parken.

3 Vergabe der Standplätze

3.1 Bewerbungsfristen/ Anmeldung

Die Betreiber der Stände haben sich bei der Stadt Kirchheim unter Teck

bis 31.03.2022

um einen Standplatz zu bewerben.

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Anmeldeformular beim Sachgebiet Marketing, Tourismus und Märkte und ist in der angemeldeten Form verbindlich (Kontaktdaten siehe Punkt 12). Die Vergabe der Stände erfolgt mit Ablauf des Bewerbungsschlusses nach der nachfolgend benannten Vergaberichtlinie der Stadt Kirchheim unter Teck in Abstimmung mit der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung. Über die Zuteilung eines Standplatzes oder über die Ablehnung wird der Anmeldende schriftlich unterrichtet.

3.2 Vergabe der verfügbaren Standplätze

Die Platzvergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

(a)

Zulassungsfähig sind gewerberechtlich zuverlässige Beschicker*innen mit folgendem Angebot:

Kunsth Handwerk/ Geschenkartikel mit Schaf- und Wollprodukten bzw. Bezug zum Thema, traditionelle Schäfereiartikel, selbst produzierte Kunsth Handwerkprodukte wie z.B. Papier, Seife, Lederartikeln sowie reinen Getränke-, Speisestände.

(b)

Standplätze können nur dann vergeben werden, wenn ein entsprechend großer Platz auch tatsächlich zur Verfügung steht. In der Regel ist eine maximale Tiefe des Standes von 2,70 m möglich. Soweit Stände wegen ihrer Größe nicht berücksichtigt werden können, entfällt der Anspruch auf einen Standplatz. In diesen Fällen rücken nachrangige Bewerber*innen mit kleineren Ständen nach.

Wegen Platzmangels nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber werden bis spätestens 15.04.2022 entsprechend informiert.

(c)

Unter denen BeschickerInnen, welche die Anforderungen von (a) und (b) erfüllen, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- Attraktivität des Angebots (Art, Zusammensetzung und Präsentation),

- Traditioneller Wollmarkt-Charakter der angebotenen Waren, Speisen und Getränke,
- Karitativer/ gemeinnütziger Hintergrund

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Standplatzes besteht nicht.

4 Anforderungen Warenangebot und Marktstände

Die besondere Atmosphäre des Wollmarktes muss gegeben sein. Dies ist insbesondere durch ein entsprechendes Warenangebot und thematisch passender Dekoration rund um das Thema "Kunsth Handwerk, Schaf und Wolle" zu erreichen.

Um ein ausgewogenes und ansprechendes Marktangebot zu gewährleisten, kann das Sachgebiet Marketing, Tourismus und Märkte das Verhältnis der Angebotssparten zueinander zahlenmäßig bestimmen. Aus diesem Grund werden folgende Anforderungen an die Marktbesucher*innen gestellt:

4.1 Warenangebot/ Bedingungen für den Stand

4.1.1 Zulässige Waren

Zugelassen werden grundsätzlich alle Waren, sofern sich deren Feilbieten und Verkauf mit dem Charakter eines Wollmarktes oder Kunsthändlermarktes vereinbaren lässt.

Das Verkaufen von pyrotechnischen Artikeln, Kriegsspielzeug sowie von Artikeln, für deren Verkauf oder Erwerb gesonderte Genehmigungen erforderlich sind, ist nicht erlaubt.

Waren dürfen nicht im Umhergehen feilgeboten werden.

4.1.2 Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

Auf dem Kirchheimer Wollmarkt können sowohl Waren als auch Speisen und Getränke verkauft werden.

Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf dabei einer vorübergehenden Schankerlaubnis, welche die Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck erteilt. Diese ist unmittelbar nach erfolgter Standzusage durch die/ den Standbetreiber*in direkt zu beantragen bei:

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Sachgebiet Sicherheit und Gewerbe
Schlossplatz 18
73230 Kirchheim unter Teck

Tel. +49 (0)7021 502-222
Fax +49 (0)7021 502-292
E-Mail: gewerbe@kirchheim-teck.de

Der Antrag kann unterschrieben per Post, Fax oder als Scan per E-Mail eingereicht werden.

4.2 Bedingungen für den Stand

4.2.1 Dekoration

Die Stände / Markthütten müssen ansprechend dekoriert werden und offene Stände sind unterhalb der Verkaufsfläche zu verkleiden (z.B. mit Stoffen).

Die Verwendung von Plastikfolien ist nur im lebensmittelrechtlichen Sinne erlaubt, jedoch müssen diese Flächen so angebracht werden, dass diese den Gesamteindruck des Marktes nicht stören.

Beim Aufhängen/ Feilbieten von Waren darf die/ der Standnachbar*in nicht beeinträchtigt werden, Standgrenzen sind zwingend einzuhalten.

4.2.2 Lautsprecher/ Musik

Verwendung von Lautsprechern und der Einsatz von Musik am Stand sind nicht zulässig. Das Ausrufen von Waren ist nur ohne künstliche Verstärkung gestattet. Der Veranstalter sorgt für ein musikalisches Programm.

4.2.3 Werbematerial

Das aktive Verteilen oder Auslegen von Werbematerialien (z.B. Flyer) außerhalb der zugewiesenen Standfläche ist nicht zulässig. Bei Nichteinhaltung wird das Veranstaltungsgelände auf Kosten der Standbetreiberin/ des Standbetreibers gereinigt und es erfolgt der Ausschluss von der weiteren Veranstaltung.

4.2.4 Verkaufswagen / eigene Stände

Verkaufswagen sind nur im Ausnahmefall zulässig und müssen entsprechend den Vorgaben der Dekoration verkleidet werden (z.B. mit Stoffen). Eigene Stände müssen optisch in das Konzept passen und ebenfalls ansprechend dekoriert sein.

4.3 Mietstände

4.3.1 Marktstände/ Verkaufspavillons

Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck besitzt eine begrenzte Anzahl an offenen Marktständen und abschließbaren Markthütten, welche für die Dauer der Veranstaltung gemietet werden können. Der Auf- und Abbau ist im Mietpreis enthalten, die Mindestgröße der Standfläche beträgt 3 lfm bei beiden Möglichkeiten und wird zusätzlich berechnet. Größere Standflächen sind auch mit Mietständen möglich. Weitere Informationen sowie Abbildungen der beiden Möglichkeiten finden Sie unter www.kirchheim-teck.de/wollmarkt unter dem Punkt „Marktstände“.

4.3.1.1 Möglichkeit A: offener Marktstand

Diese klassischen Marktstände sind aus Holz gefertigt und mit einem Verkaufstisch und einem Dach aus gelb-blauem Markisenstoff ausgestattet (Stoff ist wasserabweisend).

Die Mietkosten für den Stand betragen 69,- Euro (zzgl. Standgebühr).

4.3.1.2 Möglichkeit B: abschließbare Markthütte

Diese bestehen aus Holz und haben einen Seiteneingang, der abschließbar ist. Die Verkaufsklappe ist nach vorne zu öffnen, und im Innenraum befinden sich ein Holzboden sowie eine Verkaufsfläche für die Auslage der Ware.

Die Mietkosten für die Markthütte betragen 99,- Euro (zzgl. Standgebühr).

Der gewünschte Stand ist auf der Anmeldung zum Wollmarkt direkt mit zu bestellen.

Sofern mehr Stände nachgefragt werden, als verfügbar sind, werden diese nach dem Eingang der Bestellung vergeben. Stände werden nur vergeben, solange der Vorrat reicht.

Für die Gestaltung des Innen- und Außenbereichs ist der/ die Ausleihende selbst verantwortlich.

4.3.2 Größe Standplätze:

Die Frontlänge der Standplätze darf nicht mehr als 6 lfm betragen, die Standtiefe beträgt zwischen 2,50 und 2,70 m. Ausnahmen können nur für Bewirtschaftungsstände bzw. auf Antrag zugelassen werden, da eine größere Tiefe nicht an allen Stellen des Veranstaltungsgeländes möglich ist.

4.3.3 Auf-/ Abbau der Stände/ Betrieb:

Die Stände sind bis spätestens zum Beginn des Wollmarktes aufzubauen und müssen betriebsbereit sein (siehe Punkt 2.2). Nach Marktende am Sonntag sind die Stände unmittelbar abzubauen.

4.3.4 Sauberkeit:

Der/ die Standinhaber*in hat dafür zu sorgen, dass sein Platz und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende in einem sauberen Zustand verlassen wird.

Wird dies nicht erfüllt, ist die Stadt Kirchheim unter Teck berechtigt, auf Kosten der Standbetreiberin/ des Standbetreibers die Reinigung zu veranlassen. Geeignete Entsorgungsbehälter sind an Speise- und Schankständen durch die/ den jeweiligen Betreiber*in vorzuhalten und ggf. zu leeren. Umherliegender Müll ist durch die/ den Standbetreiber*in aufzusammeln. Müllbehältnisse sind in ausreichender Größe zur Verfügung zu stellen und der Inhalt bedarfsgerecht ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3.5 Nachtwache:

Die Stadt Kirchheim unter Teck lässt das Veranstaltungsgelände nachts bewachen. Für eingebrachte Gegenstände der Marktbesucher*innen in der Zeit zwischen

Aufbauende am Freitag, 30.09.2022 und Marktbeginn am Samstag, 01.10.2022 sowie Marktende am Samstag, 01.10.2022 und Marktbeginn am Sonntag, 02.10.2022 wird jedoch keine Haftung von der Stadtverwaltung übernommen.

4.3.6 Anlieferung

Eine Anlieferung von Waren mit Fahrzeugen ist nur außerhalb der Betriebszeiten des Wollmarktes zulässig.

Eine Anlieferung ist am Sonntagvormittag auch vor Marktbeginn nur ohne Fahrzeug möglich.

4.3.7 Untervermietung

Eine Untervermietung der Standplätze an Dritte ist nicht zulässig.

5 Standgebühren

Für die Überlassung des Standplatzes sind je angefangenen laufenden Meter für Verkaufsstände (ohne Verkauf von Speisen und Getränken):

33,00 Euro

sowie für Stände, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten:

40,00 Euro

an die Stadt Kirchheim unter Teck nach Zusage und Rechnungsstellung zu entrichten.

Alle angegebenen Preise für Stände, Mietstände, etc. sind Endpreise.

Mit der Zusage für einen Stand wird die Platzgebühr fällig. Diese ist spätestens vierzehn Tage nach Erhalt der Zusage und der Rechnung auf eines der angegebenen städtischen Konten zu überweisen. Die Zusage zur Teilnahme am Markt erlischt automatisch, wenn die Gebühren bis zu diesem Zeitpunkt nicht entrichtet werden. Die Stadt kann sodann über den entsprechenden Platz frei verfügen.

Für den Fall einer Verhinderung der Teilnahme am Markt nach erfolgter Zusage erhebt die Stadt Kirchheim unter Teck eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standgebühren zusätzlich, ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 100% der Standgebühren.

6 Strom und Wasser

Ein Stromanschluss am Stand kann entsprechend eingerichtet werden, dieser ist bei der Anmeldung unter genauer Angabe des benötigten Anschlusses bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck zu beantragen. Ein Stromanschluss ist aus technischen Gründen jedoch teilweise nicht im Stand selbst möglich, ggf. hat die Standbetreiberin/ der Standbetreiber selbst ordnungsgemäße Weiterleitungen zu installieren. Die genaue Entnahmestelle wird in einem entsprechend markierten Plan mitgeteilt.

Die Kosten für einen Stromanschluss belaufen sich auf 29,- Euro inkl. Verbrauch.

An bestimmten Stellen des Wollmarktes ist auch ein Wasseranschluss möglich, dieser ist bei der Anmeldung ebenfalls direkt mit zu bestellen. Ein Anschluss ist aus technischen Gründen jedoch teilweise nicht im Stand selbst möglich, ggf. hat die Standbetreiberin/ der Standbetreiber selbst ordnungsgemäße Weiterleitungen zu installieren. Die genaue Entnahmestelle wird in einem entsprechend markierten Plan mitgeteilt.

Die Kosten für einen Wasseranschluss betragen 29,- Euro inklusive Verbrauch.

7 Ausfall der Veranstaltung/Veränderung des Veranstaltungsrahmens

Zur Abwehr von Gefahren, die sich aufgrund höherer Gewalt, z.B. Wettereinflüssen ergeben, ist die Veranstalterin berechtigt, von den vorstehenden Vereinbarungen abzuweichen. Den zur Gefahrenabwehr erforderlichen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Wenn es zwingend erforderlich ist, kann sie die Veranstaltung vorzeitig beenden. Ein Erstattungsanspruch des/ der Marktbesucher*innen entsteht hieraus nicht.

8 Ordnungsbestimmungen/ Fluchtwege

Die allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Bedingungen des Jugendschutzgesetzes, in ihrer jeweils aktuellen Form, sind zu beachten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Merkblattes für die Verwendung von Gasflaschen sowie das Merkblatt für Hygiene der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung der Stadt Kirchheim unter Teck in ihrer jeweils aktuellen Form. Die entsprechenden Merkblätter sind auf der städtischen Homepage unter

www.kirchheim-teck.de/veranstaltungen-planen aufgeführt.

Beim Aufbau der Stände sind die genehmigten Standflächen einzuhalten, insbesondere sind die eingezeichneten Rettungs- und Fluchtwege jederzeit frei von jeglichen Gegenständen zu halten.

9 Marktaufsicht

Den Anweisungen der für die Marktaufsicht zuständigen Bediensteten der Stadt Kirchheim unter Teck ist Folge zu leisten. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Auflagen und Anweisungen vor Ort kann der Platzentzug, ohne Rückerstattung der Platzgebühren, erfolgen. Hiervon unberührt bleiben etwaige Bußgeldverfahren.

10 Anerkenntnis

Die vorstehenden Bedingungen werden von der/ von dem Standinhaber*in durch seine/ ihre Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt.

11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner vorstehender Bedingungen besteht eine Verpflichtung zur Nachverhandlung entsprechend dem Sinn der ursprünglichen Vereinbarung.

12 Kontaktdaten Veranstalterin

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Nachhaltige Entwicklung
Sachgebiet Marketing, Tourismus und Märkte
Frau Schöne
Max-Eyth-Straße 15
73230 Kirchheim unter Teck

Tel. +49 (0)7021 502-614
Fax: +49 (0)7021 502-550
E-Mail: stadtmarketing@kirchheim-teck.de
Internet: www.kirchheim-teck.de/wollmarkt

Kirchheim unter Teck, den 20.01.2022